



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.14 RRB 1900/1281
Titel	Baulinien.
Datum	19.07.1900
P.	432

[p. 432] A. Mit Eingabe vom 16. Juni 1900 ersucht der Gemeinderat Wülflingen um Genehmigung der Bau- und Niveaulinien für die Straße I. Klasse Winterthur–Wülflingen und die sogenannte Oberfeldstraße, indem er bemerkt, daß die betreffenden, dem Gesuche beigegebenen Pläne vom Gemeinderat unterm 4. April 1899 genehmigt und im Amtsblatte No. 32 vom 21. April 1899, sowie in den in Frage kommenden Lokalblättern publiziert worden seien.

B. Mit Attest vom 2. Juni 1900 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die in vorerwähnter Weise publizierten Bau- und Niveaulinien keinerlei Einsprachen eingereicht worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Bau- und Niveaulinien an der Straße I. Klasse Winterthur–Wülflingen zwischen Banngrenze Veltheim und Gemeindehaus in Wülflingen.

Auf der nördlichen Seite der 8,9 m breiten Straße ist die Baulinie um 4,50 m, auf der südlichen Seite um 9 m rückwärts der Straßengrenze angenommen, so daß der Gesamtbaulinienabstand 22,4 m beträgt. In seiner Eingabe weist der Gemeinderat Wülflingen darauf hin, daß sich diese Dimensionen auf eine mit dem Gemeinderat Veltheim unterm 10. August 1896 getroffene Vereinbarung stützen und in der Tat stehen auf Veltheimergebiet zwischen Stadtgrenze und Lettenstraße die durch Regierungsbeschluß vom 21. Mai 1892 bzw. 19. Juni 1897 genehmigten Baulinien ebenfalls 4,5 und 9 m von der Straßengrenze zurück. Allerdings ist dort die Straße 9,5 m breit und beträgt daher der Abstand zwischen den Baulinien 23 m; bei der großen Bauliniendistanz wird aber die kleine Differenz von 0,60 m nicht störend einwirken und empfiehlt es sich daher, der Vorlage des Gemeinderates Wülflingen die Genehmigung zu erteilen, was umso eher geschehen kann, als für die zirka 160 m lange Strecke Lettenstraße bis Gemeindegrenze Wülflingen auf Gemeindegebiet Veltheim die Baulinien aus formellen Gründen vorderhand noch nicht genehmigt sind. (Regierungsrats-Beschluß vom 19. Juni 1897.)

Die Niveaulinie entspricht der Höhenlage in der Mitte der bestehenden Straße und gibt dieselbe keine Veranlassung zu besonderen Bemerkungen.

2. Bau- und Niveaulinien an der Oberfeldstraße zwischen Strehlgasse Wülflingen und verlängerter Wartstraße.

Straßenbreite zwischen Strehlgasse und Kurve beim Hessengütli 6 m, südlicher Baulinienabstand 4,5 m, Abstand der nördlichen Baulinie westlich der Querstraße D 3 m, östlich derselben 4,5 m und demgemäß Gesamtbaulinienabstand 13,5 m bzw. 15 m, der Eulachübergang beim Hessengütli ist 3 m breit vorgesehen, Abstand der Baulinien beidseitig 6,5 m, Gesamtdistanz zwischen den Baulinien auf dieser Strecke demnach 16 m. Der Gemeinderat bemerkt, daß der nämliche Abstand für die später in geradliniger Fortsetzung dieses Endstückes auszuführende Verbindungsstraße vom Hessengütli bis zur Straße I. Klasse No. 1 in Aussicht genommen sei. Der Vollständigkeit wegen mag hier angeführt werden, daß die dieser Straße parallel laufenden Querstraßen auf Veltheimergebiet mit einem Baulinienabstand von 17 m projektirt sind.

Nicht recht begründet erscheint der verschiedene Baulinienabstand auf der Strecke Strehlgasse bis Hessengütli. Will man Bauten bis zu 16 m Höhe gestatten, so sollte man in noch verhältnismäßig billigem Baugebiet nicht einen Baulinienabstand von 15 m sondern einen möglichst großen, immerhin noch unter 18 m betragenden Abstand vorschreiben. Will man die Bauhöhe aber auf 13 m beschränken, so sollte man mit dem Baulinienabstand möglichst nahe an die obere Grenze von 15 m gehen, da durch 13 m hohe Bauten bei nur 13,5 m Baulinienabstand keine rationellen Quartierüberbauungen geschaffen werden. Sollen gesunde und befriedigende Verhältnisse herbeigeführt werden, so sollte dem Bestreben der Bauspekulation, möglichst hohe Gebäude möglichst nahe ineinander zu drängen, tunlichst entgegengearbeitet werden. Es ist zu hoffen, daß der Gemeinderat Wülflingen bei künftigen Vorlagen auf diese Grundsätze Rücksicht nehme.

Von der Strehlgasse ausgehend, paßt sich die Niveaulinie in einem 110 m langen Gefällsübergang der bestehenden Straßenhöhe an, um zwischen den Querstraßen C und D mit 3‰ und hernach auf eine Länge von 407 m mit 5,4‰ bis zum Kulminationspunkt anzusteigen. Von hier senkt sie sich dann mit 5,1‰ Gefälle bis zur Einmündung in die verlängerte Wartstraße.

3. Im weitem mag noch beigefügt werden, daß es genügt, wenn die Planvorlagen in doppelter Ausfertigung eingereicht werden, drei- und vierfache Vorlagen sind unnötig, schaffen unter Umständen sogar noch Unklarheit, besonders wenn sie die zu genehmigenden Objekte in verschiedener Zusammenstellung enthalten.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Wülflingen vorgelegten Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen werden genehmigt:

1. Straße I. Klasse Winterthur–Wülflingen zwischen Banngrenze Veltheim und Gemeindehaus Wülflingen.
2. Oberfeldstraße zwischen Strehlgasse Wülflingen und verlängerter Wartstraße beim Hessengütli.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, diese Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wülflingen unter Zustellung eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]